



## Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 WaffG)

**Allgemeiner Hinweis:**

Der Europäische Feuerwaffenpass wird auf Antrag erteilt, sofern der Antragsteller für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern und Sportschützen in ihm nur Einzeladerlangwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der erfragten personenbezogenen Daten ist § 39 Abs.1 WaffG. Fehlen diese Angaben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden

### **I. Angaben zur Person des (der) Antragsteller(in)s:**

Familiennamen, ggfls. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum u. -ort (Gemeinde, Kreis, Land)	Telefon
Staatsangehörigkeit	Familienstand
Wohnung (PLZ, Wohnort, Straße)	
Personalien des (der) Antragsteller(in)s nachgewiesen durch Reisepaß/Personalausweis Nr.: _____ ausgestellt vom: _____ am: _____	
<input type="checkbox"/> Sportschütze <input type="checkbox"/> Jäger <input type="checkbox"/>	

### **II. Folgende Schusswaffen sollen eingetragen werden**

Ifd. Nr.	Art der Schusswaffe	Kaliber	Hersteller	Herstellungsnummer	Kategorie

### **Angaben über vorhandene bzw. vergangene körperliche oder geistige Mängel:**

keine       folgende:

### **Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit!**

Ort, Datum, Unterschrift des (der) Antragsteller(in)s

#### **Anlagen**

- Lichtbild im Hochformat 45 x 35 mm
- Waffenbesitzkarte Nr.
-